

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Wasserabgabensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nieders. GVBl. s. 41), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am folgende Wasserabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge),
- b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird , für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau lässt als Anteil für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit bei der Beitragsermittlung (für Zwecke der Feuerlöschwasserversorgung, zur Bewässerung öffentlichen Grünanlagen usw.) einen Anteil von 5 v. H. des Gesamtinvestitionsaufwandes außer Ansatz.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die

- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind; die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche 1,00 DM.

(4) Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 DM abzurunden.

(5) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(6) Unberührt von den Absätzen 1 bis 2 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussteilnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde Katlenburg-Lindau zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

(7) Zusätzlich zum Wasserversorgungsbeitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesen Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Wasserbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie 95 v. H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde Katlenburg-Lindau trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für Zwecke der Feuerlöschwasserversorgung, für die Bewässerung öffentlicher Grünanlagen usw.

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Gebühr beträgt je m³ Wasser 1,60 DM.

(2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vergangenen Ableszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 11

Wasserbenutzungsgebühren für vorübergehende Zwecke

(1) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde Katlenburg-Lindau geschätzt.

(2) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde Katlenburg-Lindau zu ersetzen.

(3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 14

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Gemeinde Katlenburg-Lindau durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraums festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Die Wasserversorgungsgebühren für vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 16

Übergangsregelung für Grundstücke ohne Wasserzähler

(1) Für Grundstücke ohne Wasserzähler gelten die Bestimmungen der §§ 9-15, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Wasserbenutzungsgebühr wird ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wasserverbrauch nach monatlichen Pauschalverbrauchsmengen (Mindestverbrauch) berechnet und nach den in Abs. 3 festgesetzten Pauschaltarifen erhoben.

(3) Die monatlichen Wasserbenutzungsgebühren werden für nachstehende Verbrauchsfaktoren wie folgt festgesetzt:

a. je Person	(1,5 cbm)	=	2,40 DM
b. je Stück Großvieh - Rinder, Pferde u. ä.	(1,5 cbm)	=	2,40 DM
c. je Stück Kleinvieh - Schweine, Ziegen, Hausschafe u. ä.	(0,3 cbm)	=	0,48 DM
d. je LKW	(2,0 cbm)	=	3,20 DM
e. je Traktor	(0,5 cbm)	=	0,80 DM
f. je PKW	(0,5 cbm)	=	0,80 DM

- | | | | |
|---------------------------------------|------------|---|----------|
| g. je Gastwirtschaft
- ohne Saal - | (4,0 cbm) | = | 6,40 DM |
| h. je Gastwirtschaft
- mit Saal - | (6,0 cbm) | = | 9,60 DM |
| i. je Kfz-Rep.-Werkstatt u. ä. | (30,0 cbm) | = | 48,00 DM |

(4) Der Pauschaltarif wird nur für volle Monate erhoben. Mit dem Tage des Einbaues von Wasserzählern treten an die Stelle der Gebührenerhebung nach den Bestimmungen der Abs. 1 - 3 die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze gem. § 10 dieser Satzung.

(5) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17

Entstehen des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Die Grundstückeanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

(3) Zusätzlich zu den Kosten für Grundstücksanschlüsse wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Katlenburg-Lindau jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Katlenburg-Lindau sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde Katlenburg-Lindau unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 19 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 09. Nov. 1983

(L. S.)

gez. Pape

(Pape)
Gemeindedirektor

gez. Strüder

(Strüder)
Bürgermeister